

### Allgemeine Geschäftsbedingungen

- 1 Geltungsbereich**
  - 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgenden «AGB») sind im Geschäftsverkehr mit der BS Strohmeier AG (nachfolgend «Unternehmer») betreffend den offerierten Werkleistungen anwendbar.
  - 1.2 Der Besteller des Werkes oder auch Auftraggeber (nachfolgend «Kunde») akzeptiert diese AGB implizit mit der Annahme der Offerte des Unternehmers, spätestens aber mit der Entgegennahme der Werkleistung.
  - 1.3 Die Gültigkeit des Angebots ist, wenn nichts anders vermerkt, auf 30 Tage befristet.
  - 1.4 Der Unternehmer behält alle Rechte an den Leistungsbeschreibungen und -verzeichnissen, Offerttexten, Planunterlagen, Berechnungen und Konstruktionen, die er dem Kunden übergibt. Solche Unterlagen dürfen Dritten weder schriftlich noch mündlich zugänglich gemacht, vom Kunden selbst zweckwidrig oder zu geschäftlichen Zwecken verwertet werden. Wir verweisen ausdrücklich auf das Urheberrecht.
- 2 Ausführungs- und Vertragsgrundlagen**
  - 2.1 Als Vertragsgrundlage gelten die aufgeführten Bedingungen und nachfolgend die SIA-Norm 118, 232/1, 232/2 und 271, die SN 414022, NIN, NIV, sowie die Merkblätter von Gebäudehülle Schweiz und das Stand-der-Technik-Papier von Swissolar sowie deren Bestimmungen nicht im Widerspruch mit den vorliegenden AGB stehen.
  - 2.2 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags bzw. dieser AGB müssen schriftlich erfolgen bzw. vom Unternehmer explizit akzeptiert werden. Das gilt auch für die Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.
  - 2.3 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB oder der getroffenen sonstigen Vereinbarungen unwirksam sein, dann bleiben die übrigen Bestimmungen und Vereinbarungen trotzdem wirksam.
  - 2.4 Der Unternehmer ist berechtigt, die Werkleistung inklusive Bilder als Referenz anzugeben. Sofern die Gegebenheiten vor Ort es erlauben, darf der Unternehmer während der Bauphase eine Reklame (z.B. Blache, Tafel und dgl.) anbringen.
- 3 Mehrwertsteuer MwSt.**
  - 3.1 Die Mehrwertsteuer wird separat ausgewiesen.
  - 3.2 Änderungen des Mehrwertsteuersatzes werden weiter verrechnet. Die Mehrwertsteuersätze entsprechen den aktuell gültigen Sätzen der eidg. Steuerverwaltung ESTV.
- 4 Offerte**
  - 4.1 Die Offerte bzw. die Auftragsbestätigung des Unternehmers beinhalten die aufgeführten Leistungen. Der Unternehmer ist nicht verpflichtet, weitere Leistungen zu übernehmen.
  - 4.2 Der Unternehmer bestätigt die Annahme der Offerte durch den Kunden in der Regel schriftlich. Unabhängig davon gilt die letzte Offerte des Unternehmers als angenommen, wenn der Kunde ihn zur Arbeitsausführung auffordert oder diese widerspruchlos entgegennimmt.
  - 4.3 Nachträgliche Änderungen können in Absprache mit dem Unternehmer vorgenommen werden. Eine allfällige Kostenfolge wird durch den Unternehmer aufgezeigt und gemäss Absprache verrechnet. Ansonsten wird die Änderung analog den Ansätzen im bestehenden Auftrag oder – sich dort keine vergleichbaren Ansätze finden – nach den Verbands- der sonst üblichen Ansätzen verrechnet.
  - 4.4 Nimmt der Kunde die Ausführung eines vom Unternehmer offerierten Nachtrags widerspruchlos entgegen, gilt der Nachtrag als bestellt.
  - 4.5 Falls es zu Verzögerungen kommt, die nicht im Verantwortungsbereich des Unternehmers liegen (z.B. Bauverzögerungen durch Dritte oder Mängel an Gebäuden, welche zu Mehraufwand führen) kann der Unternehmer eine entsprechende Preis-anpassung vornehmen.
  - 4.6 Angaben, welche vom Unternehmer als Richtwert, Annahme oder Kostenschätzung bezeichnet werden, sind unverbindlich und sollen nur zur Abschätzung von Grössen-ordnungen dienen.
- 5 Ausführung**
  - 5.1 Der Unternehmer ist befugt, für die Erfüllung der von ihm zu erbringenden Leistungen Dritte beizuziehen. Der Kunde stellt sicher, dass der Unternehmer und die von ihm beigezogenen Dritten gemäss vorgängiger Absprache jederzeit Zugang zum Grundstück haben, damit die Werkleistung errichtet werden kann.
  - 5.2 Der Kunde stellt sicher, dass vor Ort genügend Platz für die Lagerung der Materialien zur Verfügung steht.
  - 5.3 Für bauseitige Fehlplanungen oder nicht dem Stand der Technik entsprechende Konstruktionen lehnt der Unternehmer jede Haftung ab.
  - 5.4 Behördliche Auflagen, statische und bauphysikalische Anforderungen und Nachweise müssen durch den Besteller bekannt, genauer gesagt vorgegeben und erbracht werden.
- 6 Termine**
  - 6.1 Lieferfristen und Ausführungstermine gelten als Richtwerte und können sich insbesondere infolge ungünstiger Witterungsbedingungen sowie unvorhersehbarer Hindernisse, wie Streiks, Aussperrungen, fehlender Zutrittsberechtigungen, Lieferung der Unterlieferanten, sowie Fälle höherer Gewalt usw. verlängern und der Unternehmer kann dafür nicht haftbar gemacht werden.
  - 6.2 Die Nichteinhaltung der Termine infolge der genannten Gründe gibt dem Besteller weder das Recht auf Rücktritt vom Vertrag noch das Recht auf Schadenersatz. Konventionalstrafen werden grundsätzlich nicht akzeptiert.
- 7 Förderbeiträge und Bewilligungen**
  - 7.1 Sofern das Anfordern von Förderbeiträgen (z.B. Einspeisevergütungssysteme EVS/KEV, Einmalvergütung EIV, Gebäudeprogramm, kantonale und kommunale Förderbeiträge usw.) ein Bestandteil des Lieferumfanges ist, wird der Unternehmer als Vertreter des Kunden gegenüber den Behörden auftreten und die notwendigen Anmeldeverfahren ausführen und begleiten.
  - 7.2 Der Kunde stellt die entsprechenden notwendigen Vollmachten aus. Der Unternehmer übernimmt keine Garantie, dass die Förderbeiträge oder die Bewilligungsverfahren durch die Behörden genehmigt bzw. nicht gekürzt werden.
- 8 Ertragsprognosen von Solarsystemen**
  - 8.1 Die Ertragsprognose von Solarsystemen basieren auf Simulationsprogrammen und Datenbanken mit langjährigen Strahlungsdaten (z.B. Meteonom). Differenzen zwischen den realen Ertragswerten und den errechneten bzw. geplanten Ertragswerten können sich ergeben.
  - 8.2 Der Unternehmer lehnt jegliche Forderungen für entstandene Ertragsdifferenzen ab, solange nicht nachgewiesen werden kann, dass auf fahrlässige oder gezielte Weise schwerwiegend falsche Annahmen verwendet wurden.
- 9 Abnahme**
  - 9.1 Bei Meldung der Fertigstellung ist die Arbeit durch den Besteller unverzüglich abzunehmen. Erfolgt innerhalb 10 Tagen nach Fertigstellung keine schriftliche Abnahme, so gilt die Lieferung als abgenommen.
- 10 Eigentumsvorbehalt**
  - 10.1 Eingebaute Teile und Komponenten bleiben bis zur vollständigen Zahlung Eigentum des Unternehmers. Vor Übergang des Eigentums ist eine Verpfändung, Sicherungs-übereignung, Verarbeitung oder Umgestaltung ohne Zustimmung des Unternehmers nicht gestattet.
- 11 Zahlungsbedingungen**
  - 11.1 Aufträge werden 30 Tage nach Rechnungsdatum, sofern nichts anders vereinbart, zur Zahlung fällig.
  - 11.2 Abzüge, die im Vertrag oder bei Rechnungsstellung nicht aufgeführt sind, werden nicht anerkannt und nachbelastet. Für eine nachträgliche Nachbelastung wird eine zusätzliche Umtriebs- Entschädigung von CHF 50.00 pro Ereignis fällig. Bei Verzug gilt ein Verzugszins von 5% pro Jahr.
  - 11.3 Grundsätzlich ist der Unternehmer berechtigt, folgende Zahlungsmodalitäten vom Kunden einzufordern:
    - 40% bei Bestellung, zahlbar innerhalb 10 Tagen ab Rechnungsdatum
    - 50% nach Montage, zahlbar innerhalb 10 Tagen ab Rechnungsdatum
    - 10% nach Fertigstellung, zahlbar innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum
  - 11.4 Ein Rückbehalt der Vergütung unter Berufung auf behauptete Gewährleistungs- oder sonstige Ansprüche oder Terminverzug ist unzulässig, ebenso die Verrechnung mit behaupteten Gegenansprüchen. Werden Zahlungsbedingungen nicht eingehalten, ist der Unternehmer berechtigt, ausstehende Arbeiten einzustellen, bis die säumigen Leistungen erbracht sind, und Vorkasse für die noch ausstehenden Arbeiten zu verlangen. Sind säumige Leistungen und die allfällig verlangte Vorkasse auch bei Ablauf einer angemessenen Nachfrist noch nicht erbracht, kann der Unternehmer vom Vertrag zurücktreten.
  - 11.5 Der Unternehmer kann jederzeit, und bis spätestens 4 Monate nach Abschluss der Arbeiten, das Bauhandwerker-Pfandrecht eintragen lassen.
- 12 Garantie**
  - 12.1 Die Garantie beträgt 2 Jahre und beginnt mit der Abnahme des Werkes durch den Kunden, spätestens jedoch 3 Monate nach Ablieferung der Werkleistung oder mit dem Inbetriebnahmedatum der Anlage. Die Garantiepflicht erlischt bei nicht erfüllten Zahlungsbedingungen.
  - 12.2 Die Garantie ist ausgeschlossen für Schäden durch Witterungseinflüsse (z.B. Gewicht, Hagelschlag, Wind, etc.).
  - 12.3 Der Garantieanspruch erlischt, wenn Mängel oder Funktionsstörungen auf ungenügende Wartung oder unsachgemässe Bedienung zurückzuführen sind. Der Garantieanspruch erlischt ebenfalls, wenn Änderungen oder Eingriffe durch den Kunden selbst, seine Hilfspersonen oder durch Dritte vorgenommen werden.
  - 12.4 Garantieansprüche sind unverzüglich nach Auftreten von Mängeln vom Kunden schriftlich geltend zu machen. Der Unternehmer hat das Recht, diese Ansprüche zu prüfen und Schäden selbst zu beheben. Beanstandungen heben die Zahlungsfrist nicht auf und laufen normal weiter.
  - 12.5 Die Garantie ist ausgeschlossen für Komponenten von Photovoltaikanlagen wie Photovoltaikmodule, Wechselrichter und Energiespeicher. Dafür gelten separate Herstellergarantien. Diese Herstellergarantien sind nicht Vertragsbestandteil und der Unternehmer tritt nicht für solche Herstellergarantien ein.
- 13 Haftung**
  - 13.1 Der Unternehmer haftet dem Kunden für sorgfältige Ausführung der Werkleistung. Der Unternehmer haftet nur für Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Verschulden von ihm selbst verursacht wurden. Die Schadenersatzhaftung ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden unmittelbaren Schaden begrenzt. Schadenersatz für mittelbare Schäden und Mangelgeschäden ist ausgeschlossen.
- 14 Versicherung**
  - 14.1 Für den Unternehmer gilt während der Montage nur die übliche Betriebspflicht, für weitere Versicherungen ist Kunde verantwortlich.
- 15 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**
  - 15.1 Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und dem Unternehmer unterstehen materiellem schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz des Unternehmers.

Stand 03.12.2024